

NetApp Austria Ges.M.B.H ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines. Die Partei, die NetApp Austria Ges. m.b.H., eine Gesellschaft nach österreichischem Recht mit registriertem Geschäftssitz in Euro Plaza, Gebäude G, Am Europatz 8304, 1120 Wien, Österreich (im Folgenden „NETAPP“) mit Waren und Dienstleistungen, einschließlich Software, beliefert („Verkäufer“), erklärt sich damit einverstanden, die in Bestellungen bezeichneten Dienstleistungen („Dienstleistungen“) und/oder Waren, Lieferbestandteile und Software (gemeinsam als „Waren“ bezeichnet) in Übereinstimmung mit der entsprechenden Bestellung, den zwischen den Parteien vereinbarten Dokumenten, in denen die vom Verkäufer für NetApp bereitgestellten Dienstleistungen und Liefergegenstände beschrieben sind, sowie diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen zu erbringen bzw. bereitzustellen (gemeinsam als „Vertrag“ bezeichnet). Jede Bestellung ist ein (Gegen-)Angebot von NETAPP an den Verkäufer über den Erwerb von Waren und/oder Dienstleistungen; der Vertrag tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Bestellung vom Verkäufer schriftlich angenommen wird. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen gilt eine Bestellung auch dann als vom Verkäufer angenommen, wenn der Verkäufer NETAPP zuvor ein (schriftliches) Angebot zugesendet oder auf anderem Wege mitgeteilt hat und der Verkäufer einer auf das Angebot hin erfolgten Bestellung von NETAPP nicht innerhalb von fünf (5) Tagen nach Zugang der Bestellung beim Verkäufer schriftlich widerspricht. Soweit der Verkäufer eine Bestellung jedoch nicht ausdrücklich schriftlich angenommen hat und er innerhalb der oben genannten Frist von fünf (5) Tagen nach Zugang der Bestellung beim Verkäufer die Ware versendet oder mit dem Erbringen der Dienstleistung beginnt, nimmt der Verkäufer die Bestellung mit dem Versenden der Ware oder dem Beginn des Erbringens der Dienstleistung an. Mit jeder Annahme oder implizierten Annahme einer Bestellung stimmt der Verkäufer den Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich aller auf der Vorderseite einer entsprechenden Bestellung aufgeführten Bestimmungen, zu, gleichgültig, ob der Verkäufer diesen Vertrag oder die Bestellung quittiert oder anderweitig unterzeichnet, es sei denn, der Verkäufer widerspricht diesen Bestimmungen ausdrücklich und schriftlich vor der Annahme oder implizierten Annahme der Bestellung. Sofern von NETAPP und dem Verkäufer kein wirksamer Vertrag ordnungsgemäß unterzeichnet wird, in dem die Geschäftsbedingungen aufgeführt sind, welche den Erwerb von Waren und Dienstleistungen durch NETAPP vom Verkäufer regeln („Rahmenvertrag“), und vorbehaltlich Änderungen nach Abschnitt 2, stellen die in diesem Vertrag dargestellten Geschäftsbedingungen die alleinigen Geschäftsbedingungen dar, zu denen NETAPP bereit ist, mit dem Verkäufer Geschäfte abzuwickeln, und diese regeln den gesamten Vertrag unter volumänglichem Ausschluss aller sonstigen Geschäftsbedingungen. Falls ein gültiger Rahmenvertrag besteht, verdrängt der Rahmenvertrag diesen Vertrag in der Rangfolge und hat bei Widersprüchen oder Mehrdeutigkeiten zwischen den Geschäftsbedingungen Vorrang und ist maßgeblich für den Kauf. Etwaige allgemeine Geschäftsbedingungen, die in allgemeinen Verkaufsbedingungen, einer Bestätigung, Rechnung oder anderen Mitteilung des Verkäufers enthalten sind, werden hiermit zurückgewiesen. Soweit dieser Vertrag als Annahme eines früheren Angebots des Verkäufers ausgelegt werden könnte, erfolgt diese Annahme ausdrücklich unter der Bedingung, dass der Verkäufer den Bedingungen dieses Vertrags zustimmt, unter ausdrücklicher Zurückweisung aller sonstigen Geschäftsbedingungen. Die ausdrückliche oder sonstige Annahme der Bestellung durch den Verkäufer gilt als eine solche Zustimmung.

2. Änderungen. Vor Annahme oder implizierter Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer darf NETAPP jederzeit durch schriftliche Änderungsmittelung den allgemeinen Geltungsbereich und die Bedingungen dieses Vertrags ändern, Lieferdaten neu festzusetzen oder Bestellungen stornieren. NETAPP trägt keinerlei Kosten, Haftung oder sonstige Gebühren infolge einer solchen Änderung, Festsetzung neuer Lieferdaten oder Stornierung einer Bestellung. Nach Annahme oder implizierter Annahme einer Bestellung durch den Verkäufer und vor dem vereinbarten Versandtermin der Waren bzw. dem vereinbarten Beginn der Dienstleistungen hat NETAPP das Recht, jederzeit durch eine schriftliche Änderungsmittelung Änderungen oder Anpassungen dieses Vertrags zu verlangen. Soweit der Verkäufer der Auffassung ist, dass die verlangten Änderungen oder Anpassungen die vereinbarte Vergütung und/oder das vereinbarte Lieferdatum oder das Datum des Beginns der Dienstleistungen beeinflussen, ist der Verkäufer verpflichtet, NETAPP hieron unverzüglich (soweit dies in zumutbarer Weise möglich ist), spätestens aber fünf (5) Tage nach der Mitteilung der verlangten Änderungen oder Anpassungen, schriftlich zu benachrichtigen. Die Durchführung der von NETAPP verlangten Änderungen oder Anpassungen ohne eine solche Mitteilung hat automatisch zur Folge, dass die vereinbarte Vergütung sowie das vereinbarte Lieferdatum der Waren und/oder das Datum des Beginns der Dienstleistungen unverändert bleiben. Soweit NETAPP das Verlangen des Verkäufers auf Anpassung des Entgelts und/oder des Lieferdatums der Waren bzw. des Datums des Beginns der Dienstleistungen als unverhältnismäßig zu den vorgeschlagenen Änderungen oder Anpassungen erachtet, ist NETAPP berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. NETAPP ist aufgrund einer solchen Kündigung zu keinerlei Kosten, Haftung oder sonstigen Gebühren verpflichtet. Keine dieser Bestimmungen befreit den Verkäufer von seinen Verpflichtungen aus einem geänderten Vertrag. Jede vollständige oder teilweise Änderung, Ergänzung, Aufhebung, Stornierung oder Verzichtserklärung in Bezug auf diesen Vertrag ist nur wirksam, wenn dies mittels einer von einem bevollmächtigten Einkaufsvertreter von NETAPP unterzeichneten schriftlichen Änderungsmittelung erfolgt. Nach Zustimmung oder Annahme der ersten Prototypen der Waren zur Eignungsprüfung durch NETAPP darf der Verkäufer ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NETAPP keine Änderungen am Design, Material oder Verfahren vornehmen, die die Form, Passung, Funktion, Austauschbarkeit, Qualität oder Zuverlässigkeit der Waren beeinflussen könnten.

3. Bestellnummer. Die Bestellnummer von NETAPP muss auf allen Rechnungen, Packlisten und Lieferscheinen erscheinen und muss ebenfalls auf jedem Paket, Behälter oder Umschlag auf jeder Lieferung erscheinen, die aufgrund dieser Bestellung getätigkt wird.

4. Lieferdokumente. Alle Lieferungen von Waren an NETAPP müssen eine Packliste enthalten, die die ausgelieferten Waren aufführt. Jede Ausfertigung muss die Bestellnummer von NETAPP, Teile-Nummer und die Menge/Anzahl der gelieferten Waren aufführen. Lieferscheine sind in dreifacher Ausfertigung an die auf der Vorderseite der NETAPP-Bestellung genannte Zielaanschrift oder an den Adressaten dieser Bestellung an dem Tag, an dem die Versendung erfolgt, zu senden. Die Lieferung und Annahme der Dienstleistungen ist von einem autorisierten Vertreter von NETAPP durch Unterzeichnung der vorgelegten Rechnung oder der Bestätigung der Fertigstellung zu belegen, in der die Dienstleistung ausdrücklich angenommen und Bezug auf die entsprechende Bestellnummer genommen wird.

5. Verpackung und Versand. Sofern in der NETAPP-Bestellung nichts anderes angegeben ist, muss die Verpackung den Spezifikationen von NETAPP entsprechen und hat für die Handhabung mit einem mechanischen Gerät konstruiert zu sein. Eine vollständige Verpackungsliste, die die entsprechende Bestellnummer, die Menge/Anzahl der gelieferten Waren und die Teile-Nummer enthält, ist allen Lieferungen hiernach beizulegen.

6. Auslieferung. Die Einhaltung von Lieferfristen ist für die Vertragserfüllung wesentlich. Lieferungen haben in den Mengen und zu den Zeiten zu erfolgen, die im vorliegenden Vertrag angegeben sind. Wenn keine Lieferzeit angegeben ist, ist die Bestellung sofort auszuführen und hat die Lieferung mit der schnellsten Transportform zu erfolgen. Die Lieferung hat unter der Bedingung Delivery Duty Paid (Incoterms 2020) an den auf dem in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen. Auf Verlangen übermittelt der Verkäufer NETAPP eine Mitteilung darüber, dass ein Warenversand den Standort des Verkäufers verlassen hat. Der Verkäufer hat NETAPP unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm bekannt wird, dass eine Lieferung nicht pünktlich erfolgen wird. Auf Verlangen von NETAPP wird der Verkäufer NETAPP täglich über Lieferverzögerungen oder den Fortlauf von im Transport befindlichen Waren informieren. Diese Mitteilung hat Aktionspläne für die Wiedererlangung oder schnellere Bearbeitung der betroffenen Waren zu enthalten. Wenn der Verkäufer die Lieferung von Waren oder das Erbringen von Dienstleistungen nicht entsprechend den vertraglich vereinbarten Fristen leistet, kann NETAPP, ohne dass hierdurch andere Rechte und Rechtsbehelfe aus diesem Vertrag oder gemäß anderer Vorschriften eingeschränkt würden, nach eigener Wahl entweder: (a) einen schnelleren Lieferweg anzuweisen, wobei etwaige zusätzliche Kosten, die daraus entstehen, zu Lasten des Verkäufers gehen; oder (b) gemäß Ziffer 12 dieses Vertrags die gesamte oder Teile der NETAPP-Bestellung kündigen, falls der Verkäufer die Waren nicht wie geplant liefert. Im Hinblick auf Waren, die zu früh geliefert wurden, darf NETAPP nach eigener Wahl entweder: (a) die Waren auf Kosten des Verkäufers für eine ordnungsgemäß Lieferung zurücksenden, oder (b) die Waren entgegennehmen, wobei eine Zahlung ausschließlich gemäß nachfolgender Ziffer 8 erfolgt und NetApp berechtigt ist, dem Verkäufer die Lagerung der Waren in Rechnung zu stellen.

7. Der Verkäufer übernimmt sämtliche Risiken des Untergangs, bis zum vertragsgemäßen Empfang durch NETAPP („Delivery Duty Paid“) gemäß Ziffer 6. Das Eigentum an den Waren geht ausschließlich mit tatsächlichem Erhalt der Waren am angegebenen Bestimmungsort frei von sachlichen oder rechtlichen Lasten auf NETAPP über. Wenn die bestellten Waren aufgrund eines Ereignisses, für das den Verkäufer kein Verschulden trifft (wie beispielsweise unter anderem im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt), zerstört werden, bevor das Eigentum daran auf NETAPP übergegangen ist, kann NETAPP nach eigener Wahl den Vertrag oder die Bestellung, je nach Fall, stornieren oder die Ersatzlieferung von Waren gleicher Anzahl und Qualität verlangen. Eine solche Ersatzlieferung hat so schnell wie nach wirtschaftlichen Grundsätzen möglich zu erfolgen. Bei einem teilweisen Untergang von Waren hat NETAPP das Recht, die Lieferung der nicht untergegangenen Waren zu verlangen.

8. Rechnungen und Zahlungsbedingungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Rechnungen für Waren an NETAPP zu senden, sobald die Lieferung entsprechend den in Ziffer 6 festgelegten Modalitäten erfolgt ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, Rechnungen für Dienstleistungen an NETAPP zu senden, sobald NETAPP diese Dienstleistungen schriftlich anerkannt hat. Im größtmöglichen, durch das anwendbare Recht gestatteten Umfang sind Rechnungen sechzig (60) Tage nach Ende des Kalendermonats, in dem das Rechnungsdatum liegt, fällig, sofern in einer konkreten Bestellung nicht anders aufgeführt. Rechnungen werden am 3. Tag (oder am nächsten Werktag) des dem Fälligkeitstag folgenden Monats gezahlt. Fehlerhafte Rechnungen werden dem Verkäufer zu Korrektur und/oder Gutschrift zurückgesandt. Nachdem der Verkäufer die berichtigte Rechnung erneut vorgelegt hat, wird NETAPP den Verkäufer sechzig (60) Tage nach Ende des Monats, in dem die Kredittorenbuchhaltungsabteilung von NETAPP die berichtigte Rechnung erhält, bezahlen. NETAPP trägt sämtliche Verantwortung für Steuern auf Lieferungen oder stellt dem Verkäufer ein den Vorgaben von Steuerbehörden genügendes Freistellungszertifikat aus. Alle vorgeschriebenen Einfuhrzölle, Lizenzen und Gebühren bei Bestellungen mit Versand außerhalb der Vereinigten Staaten sind vom Verkäufer zu tragen und im gegenüber NETAPP genannten Preis einzubeziehen.

9. Inspektion. Der Verkäufer hat die Waren zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die Waren den Spezifikationen und Annahmekriterien von NETAPP entsprechen. Der Verkäufer darf keine Waren versenden, die diesem Grundsatz nicht entsprechen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, kann NETAPP nach eigener Wahl alle Waren (einschließlich Rohstoffe, Bestandteile, Untergruppen und Endprodukte) oder eine statistische Probe aus jeder Charge innerhalb einer Frist von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Waren inspizieren. Wenn Waren Material- oder Herstellungsmängel aufweisen oder anderweitig nicht den Anforderungen dieses Vertrags entsprechen, liegt es im alleinigen Ermessen von NETAPP, unabhängig davon, ob eine Zahlung erfolgt ist oder nicht, den Verkäufer zu informieren und diese Waren entweder zurückzuweisen, sie auf Kosten des Verkäufers dem Verkäufer zurückzusenden und eine Erstattung für den Kaufpreis (sofern ein solcher bezahlt wurde) zu erhalten, oder zu verlangen, dass diese Waren umgehend mit zufriedenstellenden Materialien oder Herstellungsmethoden berichtigt oder ersetzt werden. Die Waren gelten von NETAPP als angenommen, soweit NETAPP den Verkäufer über einen Mangel nicht innerhalb eines Zeitraums von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt der Waren informiert. Die in dieser Ziffer 9 festgelegten Rechte und Rechtsbehelfe von NETAPP sind nicht abschließend und gelten zusätzlich zu weiteren Rechten und Rechtsbehelfen aus Gesetz oder aus diesem Vertrag. Die Zahlung stellt keine Annahme oder Abnahme dar und erfolgt stets unter Vorbehalt des ordnungsgemäßen Erhalts und der vollständigen Abnahme der Waren und Dienstleistungen durch NETAPP. NETAPP haftet auf keinen Fall für einen Wertverlust von Waren infolge deren Verwendung bei einer Inspektion oder einem Test. Der Verkäufer erklärt sich weiter damit einverstanden, angemessene authentifizierte Inspektionsprüfberichte vorzuhalten, die sich auf Arbeiten beziehen, die im Rahmen dieses Vertrags durchgeführt wurden. Solche Aufzeichnungen hat der Verkäufer für einen Zeitraum von drei (3) Jahren nach Beendigung dieses Vertrags oder wie anderweitig von NETAPP vorgegeben aufzubewahren und NETAPP auf Verlangen zugänglich zu machen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, NETAPP Inspektions- und Testberichte, eidesstattliche Versicherungen, Bescheinigungen oder andere von NETAPP angemessenerweise angeforderte Dokumente zur Verfügung zu stellen.

10. Vertrauliche Informationen. Die Parteien vereinbaren, dass während der Laufzeit dieser Vereinbarung jede Vertragspartei in Verbindung mit ihren vertraglichen Leistungen möglicherweise Kenntnis von den vertraulichen Informationen (wie weiter unten näher definiert) der anderen Vertragspartei erhält und sich damit einverstanden

NetApp Austria Ges.M.B.H ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

erklärt, diese vertraulichen Informationen während der Laufzeit des Vertrags vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ beinhalten u.a. alle Informationen schriftlicher oder mündlicher Art in jeder Form, insbesondere Informationen im Hinblick auf Forschung, Entwicklung, Produkte, Herstellungsmethoden, Geschäftsgesheimnisse, Geschäftspläne, Kunden, Lieferanten, Finanzen, Personaldaten, Arbeitsergebnisse (wie in diesem Vertrag festgelegt) und sonstiges Material oder Informationen, die von der offenlegenden Vertragspartei als geschützt betrachtet werden oder so gekennzeichnet sind und sich auf das derzeitige oder beabsichtigte Geschäft oder die Angelegenheiten der offenlegenden Vertragspartei beziehen, die der empfangenden Vertragspartei unmittelbar oder mittelbar offengelegt werden. Darüber hinaus bedeuten vertrauliche Informationen jegliche geschützten oder vertraulichen Informationen einer dritten Partei, die gegenüber der empfangenden Vertragspartei im Rahmen der Erfüllung des Vertrags offengelegt werden. Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei rechtmäßig ohne eine Offenlegungsbeschränkung bekannt waren, bevor die offenlegende Vertragspartei diese der empfangenden Vertragspartei offen gelegt hat, (ii) die öffentlich bekannt sind oder dies ohne ein pflichtwidriges Handeln oder Unterlassen der empfangenden Vertragspartei werden, (iii) die die empfangende Vertragspartei eigenständig ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt hat, was durch geeignete Dokumentation belegt wird, oder (iv) die der empfangenden Vertragspartei nach dem heutigen Tage von einem Dritten rechtmäßig und ohne Offenlegungsbeschränkung offen gelegt werden. Darüber hinaus darf die empfangende Vertragspartei vertrauliche Informationen offenlegen, die aufgrund Anweisung einer Regierungsbehörde oder Gesetzen offengelegt werden müssen, wobei die empfangende Vertragspartei verpflichtet ist, die offenlegende Vertragspartei von jeder derartigen Offenlegung umgehend und im Voraus zu unterrichten. Die empfangende Vertragspartei erklärt sich damit einverstanden, keine vertraulichen Informationen zu kopieren, zu verändern oder unmittelbar oder mittelbar offen zu legen. Darüber hinaus erklärt sich die empfangende Vertragspartei damit einverstanden, ihre interne Verbreitung der vertraulichen Informationen auf diejenigen Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer der empfangenden Vertragspartei zu beschränken, die diese Informationen kennen müssen, und durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass die Verbreitung dementsprechend eingeschränkt ist, einschließlich der Unterzeichnung von Geheimhaltungsvereinbarungen durch die Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer der empfangenden Vertragspartei, deren Bestimmungen im Wesentlichen den hier enthaltenen ähnlich sind. Die empfangende Vertragspartei wird auf keinen Fall einen geringeren Grad an Sorgfalt und Mitteln anwenden, als die, die sie selbst anwendet, um Ihre eigenen Informationen ähnlicher Art zu schützen. Auf jeden Fall wird die empfangende Partei jedoch mindestens angemessene Sorgfalt anwenden, um eine unberechtigte Verwendung der vertraulichen Informationen zu verhindern. Die empfangende Vertragspartei erklärt sich weiter damit einverstanden, die vertraulichen Informationen nur im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags zu verwenden und sie nicht zu eigenem Vorteil oder zum Vorteil eines Dritten zu verwenden. Die empfangende Vertragspartei darf keine Produkte entwerfen oder herstellen, die vertrauliche Informationen der offenlegenden Vertragspartei enthalten. Alle vertraulichen Informationen sind und bleiben Eigentum der offenlegenden Vertragspartei. Auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Vertragspartei oder bei Beendigung dieses Vertrags hat die empfangende Vertragspartei alle vertraulichen Informationen, einschließlich aller Arbeitsergebnisse, wie in diesem Vertrag definiert, und alle Kopien davon an die offenlegende Vertragspartei zurückzugeben, zu übertragen oder abzutreten.

11. Arbeitsmittel. Sofern in diesem Vertrag nicht anderweitig festgelegt, sind alle Arbeitsmittel, Werkzeuge und/oder alle sonstigen Gegenstände, die für die Erfüllung dieses Vertrags notwendig sind, vom Verkäufer zu stellen, in gutem Zustand zu erhalten, und, soweit erforderlich, auf Kosten des Verkäufers zu ersetzen. Wenn NETAPP sich damit einverstanden erklärt, den Verkäufer für besondere Werkzeuge oder sonstige Gegenstände entweder gesondert oder im Rahmen des angegebenen Einheitspreises von gemäß diesem Vertrag gekauften Waren zu bezahlen, geht das Eigentum daran bei Zahlung auf NETAPP über.

12. Kündigung bei Verzug. NETAPP ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise rechtsgültig und ohne vorheriges gerichtliches Einschreiten zu kündigen, wenn der Verkäufer einer schriftlichen Aufforderung durch NETAPP, nicht erfüllte Pflichten innerhalb einer von NETAPP bestimmten, angemessenen Nachfrist zu erfüllen, nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt. Wenn der Verkäufer es jedoch versäumt, Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen, für die eine bestimmte Frist oder ein Termin vereinbart oder für die eine Verlängerung bzw. Verschiebung dieser Frist oder dieses Termins gewährt wurde, kann NETAPP diesen Vertrag mit einer Mitteilung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vollständig oder teilweise - rechtsgültig und ohne vorheriges gerichtliches Einschreiten - kündigen. Falls NETAPP diesen Vertrag teilweise kündigt, ist NETAPP berechtigt, zusätzlich zu eventuellen anderen in diesem Vertrag vorgesehenen Rechten hinsichtlich des nicht gekündigten Teils vom Verkäufer zu verlangen, dass dieser das Eigentum an etwaigen anderen fertigen oder teillertigen Waren und etwaigen Materialien, Teilen, Werkzeugen, Formen, Schablonen, Installationsobjekten, Plänen, Zeichnungen, Informationen und Produktionsmaterialien, die speziell für die Erfüllung dieses Vertrags hergestellt oder erworben wurden, auf NETAPP überträgt und diese auf die Weise und in dem von NETAPP festgelegten Umfang an NETAPP überträgt. Wenn nach Kündigung des Vertrags gemäß den Bestimmungen dieser Ziffer 12 aus irgendeinem Grunde festgestellt wird, dass sich der Verkäufer nicht in Verzug befunden hat oder dass kein Verschulden seinerseits vorlag, sind die Rechte und Pflichten der Parteien die gleichen wie wenn die Kündigung gemäß Ziffer 13 dieses Vertrags erklärt worden wäre. Die in dieser Ziffer 12 festgelegten Rechte und Rechtsbehelfe von NETAPP sind nicht abschließend und gelten zusätzlich zu weiteren Rechten und Rechtsbehelfen aus Gesetz oder aus diesem Vertrag.

13. Ordentliche Kündigung. NETAPP ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit nach Annahme oder erachteter Annahme einer Bestellung mit oder ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Haftung von NETAPP ist auf eine Erstattung tatsächlich beim Verkäufer angefallener Kosten (für Material und Arbeitsaufwand) begrenzt. Der Verkäufer ist verpflichtet, sämtliche angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um solche Kosten gering zu halten. Die Gesamthaftung von NETAPP überschreitet unter keinen Umständen den Gesamtpreis, der gemäß diesem Vertrag für die Waren und/oder Dienstleistungen zu zahlen gewesen wäre, wenn der Vertrag nicht gekündigt worden wäre.

14. Eigentum von NETAPP. Das Eigentum an Gegenständen, die NETAPP dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat bzw. die von NETAPP bezahlt wurden, verbleibt bei NETAPP. Der Verkäufer darf diese Gegenstände ohne die vorherige schriftliche

Zustimmung von NETAPP weder verändern noch für einen anderen Zweck als den von NETAPP festgelegten oder für eine andere Person verwenden. Der Verkäufer hat angemessene Dokumentation über diese Gegenstände vorzuhalten. Diese Dokumentationen sind NETAPP auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer hat diese Gegenstände gemäß angemessenen kaufmännischen Gebräuchen auf eigene Kosten zu lagern, zu schützen, zu erhalten, zu reparieren und instand zu halten. Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, hat der Verkäufer das wirtschaftliche Interesse von NETAPP an solchen Materialien gegen Untergang oder Beschädigung aufgrund von Feuer (einschließlich erweiterter Deckung), Überschwemmung, Unfall, Diebstahl, Aufstand oder zivile Unruhen zu versichern. Für den Fall, dass das Eigentum von NETAPP untergeht oder beschädigt wird, während es sich im Besitz des Verkäufers befindet, erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, NETAPP auf Verlangen wahlweise für den Verlust zu entschädigen oder solche Gegenstände auf Kosten des Verkäufers zu ersetzen. Mit Beendigung oder Kündigung dieses Vertrags hat der Verkäufer Anweisungen hinsichtlich der Entsorgung dieser Gegenstände oder deren Reste anzufordern, gleichgültig ob sich diese in ihrer ursprünglichen oder in einer halb verarbeiteten Form befinden. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, solche Gegenstände nach Anweisung von NETAPP zur Verfügung zu stellen, einschließlich der Herrichtung, Verpackung und der Versendung. Die Verwendung des Namens oder des Logos von NETAPP oder eine Bezugnahme auf eine Verbindung oder Partnerschaft ist ohne die schriftliche Zustimmung von NETAPP ausdrücklich verboten.

15. Unabhängiger Vertragspartner. NETAPP hat ausschließlich ein Interesse an den im Rahmen dieses Vertrags erzielten Ergebnissen; die Art und Weise, in der diese Ergebnisse erzielt werden, stehen unter der alleinigen Kontrolle des Verkäufers. Der Verkäufer ist in jeder Hinsicht ein unabhängiger Unternehmer, ohne die ausdrückliche oder stillschweigende Ermächtigung, NETAPP vertraglich oder anderweitig zu binden. Weder der Verkäufer noch seine Mitarbeiter, Vertreter oder Subunternehmer („Verkäufergehilfen“) sind Vertreter oder Mitarbeiter von NETAPP und haben deshalb keinen Anspruch auf Mitarbeiterleistungen von NETAPP, einschließlich unter anderem jeglicher Art von Versicherung. Der Verkäufer ist für alle Kosten und Aufwendungen verantwortlich, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen. Der Verkäufer hat seine eigenen Hilfs- und Betriebsstoffe und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen.

16. Eigentum an Arbeitsergebnissen. Für Zwecke dieses Vertrags beinhalten „Arbeitsergebnisse“ insbesondere alle Entwürfe, Entdeckungen, Erzeugnisse, Arbeiten, Geräte, Masken, Modelle, unfertigen Erzeugnisse, Dienstleistungsergebnisse, Erfindungen, Produkte, Computerprogramme, Verfahren, Verbesserungen, Entwicklungen, Zeichnungen, Notizen, Dokumente, Geschäftsprozesse, Informationen und Materialien, die vom Verkäufer alleine oder mit anderen hergestellt, geschaffen oder entwickelt wurden, die aus den hiernach erbrachten Dienstleistungen resultieren oder sich darauf beziehen. Standardisierte Waren, die vom Verkäufer hergestellt und an NETAPP verkauft werden, ohne für NETAPP entwickelt, angepasst oder modifiziert worden zu sein, sind keine Arbeitsergebnisse in diesem Sinne. Alle Arbeitsergebnisse sind und bleiben jederzeit das alleinige und ausschließliche Eigentum von NETAPP. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, seine weltweiten Rechte, Eigentumsrechte und Beteiligungen an den Arbeitsergebnissen, einschließlich aller gewerblichen Schutzrechte, an NETAPP abzutreten und zu übertragen und überträgt und tritt sie hiermit mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, an NETAPP ab. NETAPP steht das alleinige Recht zu, den Umgang mit den Arbeitsergebnissen zu bestimmen, einschließlich des Rechts, diese als Geschäftsgesheimnis zu behalten und nutzen, diese zum Patent anzumelden, diese ohne vorherige Patentanmeldung zu verwenden und offenzulegen, im eigenen Namen Anmeldungen für Urheberrechte, Geschmacksmusterrechte oder Marken abzugeben oder nach NETAPPs freier Entscheidung anderweitig damit zu verfahren. Der Verkäufer ist verpflichtet: (a) zum Zeitpunkt ihrer Entstehung unverzüglich schriftlich alle Arbeitsergebnisse in seinem Besitz gegenüber NETAPP offenzulegen; (b) NETAPP in jeder angemessenen Hinsicht zu unterstützen, auf Kosten von NETAPP alle Urheberrechte, Patentrechte, Geschmacksmusterrechte, Markenrechte, Halbleiterchutzrechte, Rechte an Geschäftsgesheimnissen und alle sonstigen Eigentumsrechte oder gesetzlichen Schutzrechte an und auf die Arbeitsergebnisse im Namen von NETAPP und zugunsten von NETAPP zu sichern, zu vollenden, anzumelden, zu beantragen, aufrecht zu halten und zu verteidigen, so wie NETAPP dies für angebracht hält; und (c) ansonsten alle Arbeitsergebnisse als vertrauliche Informationen von NETAPP, wie vorstehend beschrieben, zu behandeln. Diese Verpflichtungen zur Offenlegung, Hilfestellung, Ausführung und Geheimhaltung überdauern den Ablauf oder die sonstige Beendigung dieses Vertrags. Alle Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände, die NETAPP an den Verkäufer geliefert hat, bleiben alleiniges Eigentum von NETAPP. Dies umfasst insbesondere das Recht zur Vervielfältigung (u.a. das Recht der Kopie, Nutzung, Installation und Anwendung), das Vorführungsrecht, das Recht zur Änderung (Berichtigungs-, Korrektur-, Überarbeitungs-, Übersetzungs-, Verbesserungs-, Anpassungs- und sonstige Änderungsrechte), das Recht zur Beobachtung und zum Testen, das Recht zum Dekomprimieren, das Recht zur Offenlegung an Dritte, das Recht zur kommerziellen Verwertung und das Recht zur Unterlizenenzierung jeweils für den Zeitraum, für den nach den jeweils anwendbaren Gesetzen ein gesetzlicher Schutz für die entsprechenden geistigen Eigentumsrechte besteht, unabhängig davon, ob es sich um gegenwärtige oder zukünftige Datenträger handelt, und der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die Verkäufergehilfen auf geeignete Weise, soweit dies nach den anwendbaren Gesetzen zulässig ist, alle Rechte oder Ansprüche an Arbeitsergebnissen oder Originalwerken, die in Verbindung mit diesem Vertrag geschaffen werden, an NETAPP abtreten bzw. auf ihre Geltendmachung verzichten. Der Verkäufer erklärt sich unwiderruflich damit einverstanden, gegen NETAPP oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Kunden, Abtretungsempfänger oder Lizenznehmer oder Vertriebspartner keine gewerblichen Schutzrechte des Verkäufers in Bezug auf die Arbeitsergebnisse geltend zu machen. NETAPP hat keine Rechte an Werken, die vom Verkäufer erschaffen oder eingesetzt werden, die ausschließlich während der eigenen Arbeitszeit des Verkäufers entwickelt wurden, ohne dass dabei Ausrüstung, Hilfs- und Betriebsstoffe, Einrichtungen oder Geschäftsgesheimnisse oder vertrauliche Informationen von NETAPP verwendet wurden, es sei denn, (i) solche Werke beziehen sich auf das Geschäft von NETAPP oder tatsächliche oder nachweisbar erwartete Forschung oder Entwicklungen von NETAPP, oder (ii) solche Werke resultieren aus Dienstleistungen, die der Verkäufer für NETAPP erbracht hat. Abgesehen von Werken im Sinne von (i) oder (ii) des vorstehenden Satzes, deren ausschließlicher Inhaber NETAPP wird, räumt der Verkäufer NETAPP hiermit für jegliche anderen Werke im Sinne des vorstehenden Satzes, die nicht im Eigentum von NETAPP stehen, die jedoch erforderlich sind, um die Waren und Dienstleistungen für ihren vorgesehenen Zweck zu nutzen, eine nicht-

NetApp Austria Ges.M.B.H ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

ausschließliche, unwiderrufliche, unbefristete, weltweite, lizenzgebührenfreie, vollständig beglichene Lizenz ein, solche Werke herzustellen, herstellen zu lassen, zu verkaufen, vorzuführen, zu nutzen, zu reproduzieren, abzuändern, davon abgeleitete Werke herzustellen und solche Werke unterzulizenzieren, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung durch mehrere Vertriebsbenden.

17. Freistellung. Der Verkäufer hat NETAPP in Bezug auf sämtliche Verluste, Ansprüche, Schäden, Haftung, Aufwendungen oder Kosten freizustellen und schadlos zu halten (dies beinhaltet insbesondere Anwalts- und Gerichtskosten), die gegen NETAPP zugesprochen werden, NETAPP entstehen oder von NETAPP beglichen werden und aus einem der folgenden Gründe resultieren oder hiermit in Verbindung stehen: (a) fehlerhafte Ausführung, Qualitäts- oder Materialfehler; (b) Nichtbefolgung anwendbarer Gesetze, Regeln, Richtlinien und Verordnungen durch den Verkäufer bei der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen nach diesem Vertrag; oder (c) jegliche Ansprüche, die gegen NETAPP aufgrund von Haftung, Verlusten, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Aufwendungen geltend gemacht werden, welche die Angestellten oder Vertreter von NETAPP, Kunden oder Dritte erleiden. Vorgenannte Freistellungsverpflichtung ist auf die Fälle beschränkt, in denen oben genannte Haftung, Verluste, Schäden, Verletzungen, Kosten oder Aufwendungen auf eine direkte oder indirekte Pflichtverletzung oder nachlässige oder unterlassene oder verzögerte Erfüllung dieses Vertrags durch den Verkäufer oder in seinem Auftrag handelnde Personen verursacht wird, sich darauf bezieht oder daraus ergibt.

18. HAFTUNGSBEGRENZUNG. NETAPP HAFTET DEM VERKÄUFER ODER DEN VERKÄUFERGELHILFEN ODER Dritten UNTER KEINEN UMSTÄNDEN FÜR INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH UNTER ANDEREM ENTGANGENER EINNAHMEN, VERLUST TATSÄCHLICHER ODER ERWARTETER GEWINNE; NUTZENENTGANGS VON GELDERN; VERLUST ERWARTETER EINSPARUNGEN ODER SONSTIGE FINANZIELLE VERLUSTE; VERLUST VON GESCHÄFTEN ODER UMSÄTZEN; VERLUST VON GELEGENHEITEN; VERLUST VON FIRMENWERT; RUFSSCHÄDIGUNGEN; VERLUST ODER SCHÄDEN ODER BESCHÄDIGUNGEN VON DATEN; NUTZENENTGANG VON DATEN; KOSTEN FÜR DIE ENTFERNUNG UND ERNEUTE INSTALLATION VON WAREN; GESCHÄFTSUNTERBRECHUNGEN AUFGRUND VON ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG, UNABHÄNGIG DAVON, OB NETAPP VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN UNTERRICHTET WURDE. DIE HAFTUNG VON NETAPP FÜR ANSPRÜCHE AUS ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DIESEM VERTRAG IST AUF DIREKTSCHÄDEN BESCHRÄNKT UND ÜBERSCHREITET UNTER KEINEN UMSTÄNDEN DEN WERT DER HIERNACH BEREITGESTELLTEN WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN. DIESSE HAFTUNGSBEGRENZUNGEN GELTEN NICHT FÜR SCHÄDEN INFOLGE GROBER FAHRLÄSSIGKEIT ODER VORSÄTZLICHEN FEHLVERHALTENS VON NETAPP ODER IHREN LEITENDEN ANGESTELLTEN.

19. Abtretung und Unteraufträge. Der Verkäufer darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte oder Pflichten hieraus ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von NETAPP weder abtreten noch entsprechende Unteraufträge vergeben. NETAPP darf diesen Vertrag oder einzelne Rechte, Pflichten oder Ansprüche hieraus von Zeit zu Zeit an ihre zugehörigen oder verbundenen Unternehmen abtreten. Dies umfasst auch Rechtsnachfolger.

20. Verzögerungen. Wann immer die rechtzeitige Erfüllung dieses Vertrags oder eines Werkes oder einer Dienstleistung verzögert wird oder verzögert zu werden droht, hat der Verkäufer NETAPP unverzüglich über alle relevanten Informationen hinsichtlich der Ursache der Verzögerung zu benachrichtigen. Wenn die Erfüllung oder eine Lieferung des Verkäufers um mehr als einen für NETAPP nach alleinigem Ermessen von NETAPP akzeptablen Zeitraum verzögert wird oder werden wird, ist NETAPP berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise gemäß Ziffer 12 zu kündigen.

21. Dienstleistungsgewährleistung. Der Verkäufer erklärt und gewährleistet, dass alle Dienstleistungen auf professionelle, fachmännische Weise mit dem nach zeitgemäßem, guten und vernünftigen fachmännischen Verfahren vorgeschriebenen Sorgfaltsmäststab erbracht werden. Darüber hinaus erklärt und gewährleistet der Verkäufer, dass die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen erbracht werden und für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke richtig und geeignet sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags nicht mit einer anderen Vereinbarung oder gesetzlichen Beschränkung in Konflikt steht oder nach sonstigen Vorschriften unzulässig ist, an die der Verkäufer gebunden ist.

22. Gewährleistung für Waren. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle zur Verfügung gestellten Waren neu und nicht gebraucht oder aufgearbeitet sind. Der Verkäufer gewährleistet, dass alle gelieferten Waren frei von Sach- und Herstellungsmängeln sind und allen geltenden Spezifikationen, Zeichnungen, Mustern oder sonstigen abgegebenen Beschreibungen entsprechen (einschließlich der in diesem Vertrag und in dem Werbematerial des Verkäufers aufgeführten), von marktgängiger Qualität sind, Daten innerhalb und zwischen dem zwanzigsten und einundzwanzigsten Jahrhundert richtig verarbeiten, bereitstellen und/oder empfangen und, sofern vom Verkäufer entwickelt, für die vorgesehenen Zwecke geeignet sind, allen Leistungsanforderungen entsprechen und frei von Entwurfssfehlern sind. Diese Gewährleistung gilt zugunsten von NETAPP, ihren Rechtsnachfolgern, Abtretungsempfängern und der Nutzer von Waren, die von diesem Vertrag abgedeckt sind. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, jegliche Waren auszutauschen oder nachzubessern, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, wenn er von NETAPP oder deren Rechtsnachfolgern innerhalb von drei (3) Jahren nach der Endabnahme benachrichtigt wird. Der Verkäufer ist verpflichtet, NETAPP während eines Zeitraums von fünf (5) Jahren ab dem Lieferdatum Ersatzteile zu den dann geltenden Preisen, abzüglich geltender Rabatte, zur Verfügung zu stellen. Wenn der Verkäufer bei einer Mängelanzeige die Waren nicht unverzüglich berichtigt oder ersetzt, darf NETAPP dies ohne weitere Benachrichtigung tun oder in Auftrag geben, und der Verkäufer hat NETAPP alle dadurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Inspektionen, Tests oder Genehmigungen jeglicher Art, einschließlich Freigaben von Designs, haben keinen Einfluss auf die Verpflichtung des Verkäufers gemäß dieser Ziffer. Waren, die zurückgewiesen wurden, dürfen danach nicht erneut zur Abnahme vorgelegt werden, es sei denn, die vorherige Zurückweisung und Nachbesserung werden kenntlich gemacht. Ersetzte oder reparierte Waren unterliegen den Bestimmungen dieser Ziffer 22 in demselben Umfang wie die zunächst gelieferten Waren, wobei die Gewährleistung jedoch ab dem letzten Lieferdatum läuft. NETAPP darf zurückgewiesene Waren zurücksenden oder sie auf Gefahr und Kosten des Verkäufers lagern und darf dem Verkäufer in jedem Fall die Kosten des/der Transports,

Verschiffung, Auspackens, Untersuchung, Wiederverpackung, Wiederversendung etc. in Rechnung stellen.

23. Softwaregewährleistung. Der Verkäufer gewährleistet dass die Software in Übereinstimmung mit den vereinbarten Funktionsspezifikationen und ihrer Dokumentation funktioniert und dass die Dokumentation für ihren Zweck geeignet ist. Die Dokumentation hat die Software zutreffend zu beschreiben. Der Verkäufer hat NETAPP während des Gewährleistungszeitraums von einem Jahr ab Lieferung der Software kostenlos berichtigende Programmfplege, Releases und first-time und second-time Support zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer gewährleistet, dass die Software frei von jeglichen Computerviren oder ähnlich schädlichem Programmcode ist. Dies gilt für alle CDs, Bänder, PC-Festplatten und jede andere Form von Programm- und Dateibereitstellung, gleichgültig ob materiell oder immateriell, einschließlich Software, die elektronisch über ein Telekommunikationsnetzwerk geliefert wurde. Der Verkäufer gewährleistet, dass in der zu liefernden Software keine Funktionen eingebettet oder anderweitig beinhaltet sind, die für den Betrieb der Software oder eines anderen Computersystems, auf dem die Software laufen soll, schädlich sein oder diesen ganz oder teilweise verhindern könnten. Der Verkäufer hat NETAPP auf jegliche Funktion von in der Software enthaltenen Programmen hinzuweisen, die eine automatische Verwaltung oder Protokollierung der Software ermöglicht. Dies gilt insbesondere für sämtliche Funktionalität, die Zugang zu Funktionen oder Ressourcen ermöglicht (gleichgültig, ob letztere einen Teil der Software darstellen oder nicht), von denen vernünftigerweise erwartet werden kann, dass NETAPP diese nutzen oder kontrollieren möchte. Dies beinhaltet insbesondere Funktionen, die möglicherweise oder tatsächlich etwaige Sicherheitsmechanismen der Software oder von Drittsoftware untergraben oder umgehen.

24. Weitere Gewährleistung. Die vorstehenden ausdrücklichen Gewährleistungen gelten zusätzlich zu der gesetzlichen Sach- und Rechtsmängelhaftung und etwaige standardmäßige Gewährleistungen oder Garantien des Verkäufers sind als Bedingungen sowie als Gewährleistungen auszulegen und gelten nicht exklusiv.

25. Patente. Außer in Fällen, in denen eine Rechtsverletzung ausschließlich aus einem Design resultiert, das NETAPP gehört und von NETAPP zur Verfügung gestellt wird, hat der Verkäufer NETAPP und deren Kunden und alle Personen, die in einer von NETAPP abgeleiteten Rechtsposition Ansprüche geltend machen, auf seine eigenen Kosten gegen alle Klagen wegen der Verletzung eines Patents, Geschäftsgeheimnisses, Urheberrechts, Geschmacksmusterrechts, Markenrechts oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten eines Dritten zu verteidigen und schadlos zu halten, die auf den Verkauf oder die normale und zweckentsprechende Nutzung der von diesem Vertrag abgedeckten Gegenstände zurückgehen. Der Verkäufer hat die vorgenannten Parteien von allen hieraus resultierenden Schadensersatzansprüchen, Ansprüchen, finanziellen Verlusten, Haftung, Kosten und Aufwendungen jeglicher Art (insbesondere Anwalts- und Gerichtsgebühren) freizustellen. Wo die Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrags experimentelle, Entwicklungs- oder Forschungsleistungen beinhaltet und diese Arbeiten von NETAPP ganz oder teilweise bezahlt werden, erklärt sich der Verkäufer damit einverstanden, NETAPP alle daraus resultierenden vertraglichen Verfahren, Know-how und Geschäftsgeheimnisse offen zu legen und auf Verlangen jede daraus resultierende Erfindung und Eigentumsrechte an NETAPP abzutreten. Sollte NETAPP oder ihren Kunden die Verwendung irgendwelcher Waren untersagt werden oder falls der Verkäufer seine Haftung hiernach minimieren möchte, darf der Verkäufer nach eigener Wahl entweder: (a) einen vollständig gleichwertigen, keine Rechte verletzenden Ersatzgegenstand beschaffen; (b) den verletzenden Gegenstand so verändern, dass dieser nicht länger Rechte Dritter verletzt, aber funktionell gleichwertig bleibt; (c) auf Kosten des Verkäufers für NETAPP oder die Kunden von NETAPP das Recht zur weiteren Nutzung dieses Gegenstandes einholen. Soweit keine der vorstehenden Maßnahmen umsetzbar ist, kann NETAPP vom Verkäufer verlangen, dass dieser den Rechte verletzenden Gegenstand zurücknimmt und den Kaufpreis dafür NETAPP oder deren Kunden erstattet.

26. Datensicherung: Sofern der Verkäufer von oder im Auftrag von NETAPP im Zusammenhang mit Verträgen Informationen in Bezug auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen („personenbezogene Daten“) erhält, verarbeitet der Verkäufer diese personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Breitstellung der in diesem Vertrag aufgeführten Waren und Dienstleistungen, gemäß allen geltenden Vereinbarungen mit NETAPP, einschließlich unter anderem anwendbarer Datenverarbeitungsvereinbarungen, und unter Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften. Unbeschadet des Vorstehenden sieht der Verkäufer davon ab, diese personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als zur Bereitstellung der in diesem Vertrag aufgeführten Waren oder Dienstleistungen aufzubewahren, zu verwenden oder offenzulegen, einschließlich unter anderem kommerzieller Zwecke, mit Ausnahme der Bereitstellung dieser Waren oder Dienstleistungen für NETAPP; der Verkäufer verkauft diese personenbezogenen Daten unter keinen Umständen an Dritte. Der Verkäufer bestätigt, dass er obenstehende Einschränkungen versteht und einhalten wird. Sofern der Verkäufer personenbezogene Daten an NETAPP übermittelt, stellt er sicher, dass er alle erforderlichen Mitteilungen abgegeben und alle erforderlichen Einwilligungen eingeholt hat, um es NETAPP zu ermöglichen, diese personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzrichtlinie von NETAPP in der jeweils geltenden Fassung, die in ihrer aktuellen Fassung unter www.netapp.de zur Verfügung steht, zu erhalten, zu übermitteln und anderweitig zu verarbeiten.

27. Anwendbares Recht; Gerichtsstand. Dieser Vertrag ist gemäß österreichischem Recht auszulegen und alle sich hieraus ergebenden Streitigkeiten unterliegen österreichischem Recht. Die Gerichte von Wien sind für jegliche Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ausschließlich zuständig. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenauftrag (CISG) wird ausgeschlossen.

28. Mitteilungen; Art der Mitteilung. Alle Mitteilungen hiernach haben schriftlich zu erfolgen und gelten als ordnungsgemäß abgegeben, wenn sie persönlich übergeben werden, zwei Tage nach Übergabe an einen international oder national anerkannten Übernacht-Kurierdienst mit vorausbezahlt Kosten, fünf Tage nach Absendung durch Einschreiben mit vorausbezahlt Porto, oder bei Empfangsbestätigung durch Telefax mit Sendebestätigung oder durch ein anderes telegrafisches Mittel, jeweils an die von den Vertragsparteien von Zeit zu Zeit schriftlich mitgeteilte Adresse. Jede Vertragspartei kann ihre Adresse für diese Mitteilungen durch eine den Anforderungen dieser Ziffer genügende Mitteilung an die andere Vertragspartei ändern.

NetApp Austria Ges.M.B.H ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

29. Einhaltung von Ausfuhrgesetzen. Der Verkäufer hat bei der Erfüllung dieses Vertrags alle geltenden Ausfuhrgesetze vollumfänglich und bedingungslos zu befolgen. Der Verkäufer hat NETAPP zu benachrichtigen, wenn die Lieferung von gelieferten Waren oder Dienstleistungen an NETAPP unter die US-Richtlinien zum internationalen Waffenhandel („ITAR“), US-Exportverwaltungsrichtlinien („EAR“), EU-Exportkontrollrichtlinien (einschließlich EG-Verordnung 1334/2000) und/oder irgendwelche anderen nationalen und/oder internationalen Exportkontrollrichtlinien (nachfolgend „Ausfuhrbestimmungen“) fällt. Weder der Verkäufer noch NETAPP darf gemäß dieser Vereinbarung erlangte Informationen oder Waren, die solche Informationen verwenden, direkt oder indirekt an bzw. von oder in bzw. aus Ländern einführen, für die eine Aus- oder Einführbehörde zum Zeitpunkt der Ausfuhr oder Einfuhr entweder die Aus- oder Einfuhr verbietet oder eine Lizenz oder sonstige behördliche Genehmigung vorschreibt, ohne zuvor eine solche Lizenz oder Genehmigung einzuholen. Der Verkäufer ist für die Einholung aller notwendigen Lizzenzen, Zustimmungen oder Genehmigungen von den zuständigen Behörden verantwortlich, die für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen gemäß der NETAPP-Bestellung an NETAPP erforderlich sind. Wenn der Verkäufer eine solche Lizenz, Zustimmung oder Genehmigung nicht einholt oder hält, wird die Lieferung der betreffenden Waren oder Dienstleistungen storniert und NETAPP ist berechtigt, den Vertrag ohne weitere Haftung oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Verkäufer zu kündigen. Der Verkäufer hat NETAPP für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden zu entschädigen, die Folge des Versäumnisses des Verkäufers sind, die Waren oder Dienstleistungen zu liefern. Der Verkäufer hat NETAPP unverzüglich zu informieren, wenn die notwendigen Lizzenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen nicht erteilt, verzögert oder zurückgenommen werden, einschließlich derjenigen Umstände, die Ursache für diese Nichterteilung, Verzögerung oder Rücknahme sind. Der Verkäufer hat NETAPP zu benachrichtigen, wenn die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen und/oder deren Nutzung durch NETAPP einer entsprechenden US- oder anderen behördlichen Lizenz, Zustimmung oder Genehmigung unterliegt sowie ferner das Datum, das Aktenzeichen und die vollständigen Angaben der Behörde zu nennen, die diese Lizenz, Zustimmung oder Genehmigung erteilt. Der Verkäufer hat NETAPP für jegliche Ansprüche, Kosten, Strafen und/oder Schadensersatzansprüche (einschließlich angemessener Kosten der Rechtsverfolgung) zu entschädigen, die NETAPP entstehen, weil der Verkäufer die geltenden Ausfuhrbestimmungen und/oder notwendige Lizenz, Vereinbarung oder Genehmigung nicht befolgt. Unbeschadet der Verantwortung des Verkäufers, die vorgenannten Lizzenzen, Zustimmungen oder Genehmigungen einzuholen und einzuhalten, wird sich NETAPP auf Verlangen und auf Kosten des Verkäufers bemühen, den Verkäufer dabei zu unterstützen, die Lizzenzen, Zustimmungen oder Genehmigungen von den Behörden einzuholen, wobei NETAPP aber nicht haftet, soweit die Lizzenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen nicht erteilt, zurückgenommen oder nicht verlängert werden. Der Verkäufer hat, sofern dies zutrifft, alle an NETAPP gemäß der Bestellung und dem Vertrag (sofern anwendbar) gelieferten Waren und Dienstleistungen auf geeignete Weise als „ITAR-kontrolliert“, „EAR-kontrolliert“ oder „EU-kontrolliert“ zu kennzeichnen, indem er (sofern dies zutrifft) die Bezugsnummer des Technischen Unterstützungsvertrags („Technical Assistance Agreement“) und die Ausfuhrkontroll-Klassifizierungsnummer („Export Controls Classification Number“) angibt. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese gemeinsam mit der relevanten Nummer des harmonisierten Systems in die Versanddokumentation aufzunehmen. Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einhaltung jeglicher Gesetze, die die Einfuhr von Waren und Dienstleistungen regeln, einschließlich unter anderem der Bezahlung von Zöllen, es sei denn, die Parteien haben sich anderweitig schriftlich geeinigt. Der Verkäufer hat NETAPP für die Verwendung der gelieferten Waren und Dienstleistungen durch NETAPP zu unterstützen, was die Wiederausfuhr oder Übertragung von Waren oder Dienstleistungen durch NETAPP beinhaltet kann. Diese Unterstützung umfasst: alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um relevante Lizzenzen, Zustimmungen oder Genehmigungen für die Ausfuhr zu erhalten; alle Informationen im Hinblick auf Lizzenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen für die Ausfuhr zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Kopien von Lizzenzen, Vereinbarungen oder Genehmigungen für die Ausfuhr, Klassifizierungsnummern, Kopien von Antragsentwürfen für Ausfuhrlizenzen, Ursprungsangaben für die Waren mit ein; und sonstige angemessene Unterstützung zu leisten, die NETAPP in angemessener Weise vom Verkäufer anfordert.

30. Einhaltung von Richtlinien über Gefahrstoffe und elektrische Altgeräte. Der Verkäufer hat sämtliche anwendbaren Gesetze im Hinblick auf die Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in elektrischen und elektronischen Geräten („ROHS“) in Verbindung mit der Herstellung durch oder für den Verkäufer solcher Waren zu beachten. Dies gilt auch bezüglich der Sammlung, Behandlung, des Recyclings und der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten („WEEE“) bei Entsorgungen, die der Verkäufer für solche Waren durchführt.

31. Compliance. Der Verkäufer hält bei der Erfüllung dieses Vertrags alle anwendbaren Gesetze vollumfänglich und bedingungslos ein, einschließlich unter anderem Vorgaben und Gesetzen zu Beschaffung, Steuerangelegenheiten, Einfuhr und Umweltschutz. In Bezug auf Transaktionen gemäß diesen Einkaufsbedingungen arbeiten beide Parteien auf ordnungsgemäße Weise zusammen, um die Einhaltung von Regeln zu ausländischen Gesellschaften einzuhalten, wie in anwendbaren Steuervorschriften aufgeführt.

32. Verzicht auf Markenrechte. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf jegliche Ansprüche auf irgendwelche Marken, Handelsnamen oder damit zusammenhängenden Firmenwert, die NETAPP gehören und tritt darüber hinaus hiermit jegliche dieser Rechte, die der Verkäufer möglicherweise an solchen Marken, Handelsnamen oder Firmenwert auf welche Weise auch immer erwerben sollte, sei es aufgrund von Gesetz, Duldung oder auf anderem Wege, an NETAPP ab.

33. Fortgeltung. Die Verpflichtungen des Verkäufers aus Ziffern 10, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31 und 32 überdauern die Beendigung dieses Vertrags. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, rechtswidrig oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der betreffenden unwirksamen, rechtswidrigen oder undurchsetzbaren Bestimmung diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der Absicht und den Abkommen der Vereinbarung, wie in diesem Vertrag festgehalten, am nächsten kommt.

34. Gesamte Vereinbarung. Falls kein Rahmenvertrag besteht, gilt Folgendes: Dieser Vertrag, einschließlich all dieser Bestimmungen und etwaiger Änderungen, falls zutreffend, stellt die ausschließliche und gesamte Vereinbarung zwischen NETAPP und dem Verkäufer dar und ersetzt alle vorherigen Gespräche, Schriftwechsel, Übereinkommen und/oder Vereinbarungen in Bezug auf seinen Gegenstand.